

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 7. Oktober 1982

197. Stück

495. Verordnung: Auflassung des Schutzgebietes für die ehemalige Heilquelle in Bad Pirawarth
496. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
497. Kundmachung: Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Wellpapier und Wellpappe“ mit Ursprung in Dänemark

495. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. September 1982 über die Auflassung des Schutzgebietes für die ehemalige Heilquelle in Bad Pirawarth

Auf Grund des § 254 Abs. 1 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Das mit Erkenntnis des k.k. Revierbergamtes St. Pölten vom 19. Juli 1881, Zl. 1165, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 4. November 1881, im Einverständnis mit der k.k. Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf für die ehemalige Heilquelle in Bad Pirawarth bestimmte Schutzgebiet wird aufgelassen.

Staribacher

496. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. September 1982, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 421/1982, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 02.02 hat zu lauten:

„02.02 B Enten und Gänse

02.02 C Truthühner“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1982 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1982 ihre Wirksamkeit.

Staribacher

497. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. September 1982 über die Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Wellpapier und Wellpappe“ mit Ursprung in Dänemark

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

Das mit Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. Dezember 1981, BGBl. Nr. 615, über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Jahr 1982 eröffnete Kontingent zum Zollsatz Null für die Einfuhr von Waren der

Zolltarifnummer

48.05 Wellpapier und Wellpappe (auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

mit Ursprung in Dänemark in der Höhe von 1,7 Tonnen ist erschöpft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.